



Begründung

zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung über Heizkosten und Energie

(GVBl. I S. 30, 38),
geändert durch Art. 3 der Verordnung
vom 5. Oktober 2011 (GVBl. I S. 661, 662)

Begründung

zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung über Heizkosten und Energie vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30, 38), geändert durch Art. 3 der Sammelverordnung von 5. Oktober 2011 (GVBl. I S. 661, 662)

I. Allgemeines

Mit der vorliegenden Sammelverordnung werden Zuständigkeiten und weitere Verfahrensbestimmungen festgelegt. Zum einen werden im Wesentlichen Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 und für die Hessische Eichdirektion (HED) angeordnet. Zum anderen setzt die Verordnung die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) - EG-DLRL - insbesondere im Hinblick auf die Anordnung einer Entscheidungsfrist nach Art. 13 Abs. 3 EG-DLRL sowie die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner nach Art. 6 Abs. 1 EG-DLRL um.

II. Besonderes

Zu Art. 3: Änderung der Zuständigkeitsverordnung über Heizkosten und Energie

- a) Mit der Anpassung der Überschrift wird dem geplanten umfassenderen Regelungsinhalt der Verordnung Rechnung getragen.
- b) Zu Ziff. 2 - § 1 (Zuständigkeit Hessische Eichdirektion)

(1) Zu Buchst. a

Die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung wird in Satz 1 redaktionell berücksichtigt.

(2) Zu Buchst. b

In § 1 Abs. 2 bestimmt der nunmehr neu eingefügte Satz 2 die HED als fachlich zuständige öffentliche Stelle im Inland für die in § 11b Abs. 1 und 2 GewO vorgegebenen Informationspflichten im Falle der Migration einer in Hessen ansässigen, von der HED nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV anerkannten sachverständigen Stelle (Person), und für den Empfang der nach § 13a GewO zu erstattenden Anzeigen bei grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen. Diese Informationspflichten folgend aus vorgreiflichem EG-Recht, das dem Grunde nach in den genannten Vorschriften der Gewerbeordnung umgesetzt wurde. Das EG-Recht wird insoweit weiter vollzugsgerecht umgesetzt. Die allgemeine Zuständigkeit der Gewerbebehörden bleibt davon unberührt. Durch die Bestimmung der HED als (weitere) zuständige Stelle werden die (kommunalen) Gewerbebehörden nicht besonders entlastet.

c) Zu Ziff. 3 - § 2 (weitere zuständige Behörden)

(1) Zu Buchst. a

Die Änderungen passen die dort genannte Energieeinsparverordnung redaktionell an den aktuellen Stand an und ergänzen aufgrund erweiterter Rechtsregelungen zum Vollzug die entsprechenden Zuständigkeiten der unteren Bauaufsichtsbehörden.

(2) Zu Buchst. b

Die bisherige Zuständigkeit für Vollzugsaufgaben nach der Energieeinsparverordnung bei Vorhaben in öffentlicher Trägerschaft wird aufgrund erweiterter Rechtsregelungen auf bestehende Gebäude in öffentlicher Trägerschaft ausgedehnt. Die Zuständigkeit der Baudienststelle des Bundes oder eines Landes entspricht der diesbezüglichen Regelung in § 69 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung.

d) Zu Ziff. 4 - § 3 (Besondere Verfahren nach der EG-DLRL)

Das Verfahren zur Bestätigung als sachverständige Stelle nach § 5 Abs. 1 Satz 3 HeizkostenV fällt unter den Anwendungsbereich des EG-DLRL und der Bund hat in diesem Bereich, im Unterschied zu anderen Rechtsmaterien, keine Regelungen zur Umsetzung der EG-DLRL erlassen.

Nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist es grundsätzlich Angelegenheit der Länder, bei der Ausführung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes Regelungen zum Verwaltungsverfahren festzulegen. Daher obliegt es den Ländern, in Zusammenhang mit der Transformation der EG-DLRL Regelungen zu Entscheidungsfristen und zur Verfahrensabwicklung über den einheitlichen Ansprechpartner zu treffen. Eine Vorschrift über die Genehmigungsfiktion nach § 42a Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kommt nicht in Betracht, weil es sich dabei um eine materiell-rechtliche Regelung handelt, für die ausschließlich der Bund die Gesetzgebungsbefugnis hat.

In **Abs. 1** wird demgemäß für das fragliche Verfahren eine Entscheidungsfrist von drei Monaten festgelegt. Dadurch wird Art. 13 Abs. 3 der EG-DLRL umgesetzt. Fristbeginn und Verlängerung der Frist richten sich nach den Bestimmungen in § 42a Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Abs. 2 ordnet für das in Rede stehende Verfahren die Möglichkeit der Verfahrensabwicklung über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Hessen an. Damit wird Art. 6 der EG-DLRL umgesetzt.